

**Zeitschrift:** Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt

**Herausgeber:** Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

**Band:** 10 (1917-1918)

**Heft:** 21-22

**Rubrik:** Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Aus dem Bundesgericht.

Sch. Im Jahre 1906 erteilte der Regierungsrat des Kantons Bern der Einwohnergemeinde der Stadt Bern die Konzession für den Bau eines Kraftwerkes an der Aare im Bereich der Flussstrecke von der Einmündung des Gäbelbaches bis zur Wohleibrücke, nordwestlich des Bremgartenwaldes; die sogenannte Wohleikonzession. Nach Ziffer 16 dieser Konzessionsurkunde sollte diese Bewilligung ohne weiteres dahingefallen, wenn die projektierten Bauten nicht innerhalb 2 Jahren in Angriff genommen, oder im Zeitraum von 3 Jahren nicht ausgeführt würden. Infolge einer Verständigung der Einwohnergemeinde Bern mit der Spinnerei Felsenau kam nun aber vorerst ein anderes Projekt, das Felsenauwerk zur Ausführung. Das dieses Werk den Bedürfnissen der Stadt bezüglich Licht und Kraftversorgung genügte, dachte man bis auf weiteres nicht mehr an die Verwirklichung jener Wohleikonzession. Um aber doch der Bewilligung nicht verlustig zu gehen, stellte die Konzessionärin im Juni 1908 an den Regierungsrat das Gesuch, es möchte ihr die am 24. August 1908 ablaufende Gültigkeit der Konzession verlängert werden.

Inzwischen war nun aber bereits das Projekt einer grossangelegten Nutzbarmachung der Aarewasserkraft von der Neuibrücke bis zur Einmündung der Saane aufgetaucht. Hinter diesem Projekt, dem Mühlebergwerk, steckten die damaligen vereinigten Kander- und Hagnekwerke A.-G., die heutigen bernischen Kraftwerke (B. K. W.). Von der einzig richtigen Erwägung ausgehend, dass durch dieses neue Projekt das Wohlewerk, das nur einen kleinen Bruchteil der hier in Frage stehenden Flussstrecke umfassen sollte, bereits überholt sei, trat der Regierungsrat auf jenes Konzessionsverlängerungsgesuch der Einwohnergemeinde Bern vorläufig nicht ein, sondern verwies die Interessenten auf den Weg der gegenseitigen Verständigung. Eine solche kam aber nicht zustande. Die B. K. W. arbeiteten in der Folge ihr Projekt in allen Details aus und reichten am 30. April 1917 beim Regierungsrat das Konzessionsgesuch für das Mühlebergwerk ein. Daselbe wurde hierauf zum Anbringen eventueller Einsprachen in gesetzmässiger Weise publiziert.

Von diesem Einspracherecht machte die Einwohnergemeinde Bern, gestützt auf die ihr seinerzeit erteilte Wohleikonzession, Gebrauch und verlangte die Verweigerung dieser neuen Konzession. Sie vertrat dabei vor allem die Ansicht, dass die Wohleikonzession für die Stadt Bern von ganz besonderem Werte sei, weil bei richtiger Wahl der elektrischen Ausrüstung bei diesem von ihr projektierten Werk eine Verbindung mit dem Felsenauwerk gegeben sei. Dadurch würde ein wirtschaftlich vorteilhafter Betrieb der beiden Werke gesichert. Der Regierungsrat erachtete indessen alle vorgebrachten Einwände nicht für stichhaltig, wies mit Entschied vom 22. Dezember 1917 zuerst jenes Konzessionsverlängerungsgesuch vom Jahre 1908 ab und erklärte zugleich, gestützt auf Artikel 12 des kantonalen Gesetzes vom Jahre 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, die Wohleikonzession als dahingefallen und erteilte hierauf am 29. Dezember 1917 resp. am 29. Januar 1918 den bernischen Kraftwerken die Bewilligung für den Bau des Mühlebergwerkes.

Gegen diese Beschlüsse des Regierungsrates reichte die Einwohnergemeinde Bern unter Anrufung von Artikel 4 der Bundesverfassung wegen Rechtsverweigerung und Willkür beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde ein und verlangte deren Aufhebung und Schutz ihrer Wohleikonzession.

Das Bundesgericht hat diesen Rekurs aus im wesentlichen folgenden Gründen abgewiesen: Die Rekurrentin beruft sich zu Unrecht auf § 13, Absatz 2 des Dekretes über das Verfahren bei der Konzessionierung von Wasserwerkanlagen, wonach beim Bestehen von mehreren Konzessionen an der nämlichen Wasserkraft die Gemeinde gegenüber Privaten den Vorzug haben soll. Im gleichen § wird nämlich der Grundsatz aufgestellt, dass in erster Linie dasjenige Projekt den Vorzug verdient, durch welches das öffentliche Wohl am besten gewahrt wird. Nur im Falle, wo zwei gleichwertige Projekte einander gegenüber stehen, kann die

Gemeinde ein Vorzugsrecht geltend machen. Die Bewertung der Projekte liegt im administrativen Ermessen der Behörde. Selbstverständlich musste das weit rationellere Mühlebergprojekt vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus viel höher bewertet werden als das kleine, unrationelle Wohlewerk. Der Regierungsrat hätte geradezu pflichtwidrig gehandelt, wenn er beide Projekte gleich bewertet hätte. Aber auch bei einer Gleichwertigkeit der Projekte wäre die von der Rekurrentin angerufene Bestimmung ihr unbehülflich gewesen, da sie in keiner Weise ein Vorrecht hätte geltend machen können. Denn wenn die B. K. W. auch eine Aktiengesellschaft sind, so handelt es sich dabei doch durchaus um ein öffentliches Unternehmen. Das ganze Betriebskapital (20 Millionen Aktien und 9 Millionen Obligationen) befindet sich zum weitaus grössten Teil in Händen des Staates Bern oder der Berner Kantonalbank als reines Staatsinstitut; und nur ein verschwindender Teil liegt als Pflichtaktien in den Händen der Verwaltungsräte. Selbst wenn bei Gleichwertigkeit der Projekte den B. K. W. ein Vorrecht gegenüber der Gemeinde eingeräumt worden wäre, so ginge dies nicht über den Rahmen des Gesetzes hinaus, da dieses Unternehmen die Versorgung des ganzen Kantons mit Licht und elektrischer Energie bezieht. Im volkswirtschaftlichen Interesse verdient es denn auch weitgehende Unterstützung von Seiten der Behörden. Es dürfen dessen Bestrebungen nicht durch kleinliche, lokale Interessen durchkreuzt werden. Die Berner Regierung liess sich bei diesen angefochtenen Entscheidern keineswegs von willkürlichen administrativen Ermessen leiten, wie die Rekurrentin behauptet; sie hat im Gegenteil durchaus gewissenhaft in unanfechtbarer Weise nach objektiven Gesichtspunkten und sachlichen Erwägungen entschieden.

Die Annulierung der Wohleikonzession hat keineswegs Strafcharakter, wie die Rekurrentin glauben machen will. Der Hinfall der erteilten Bewilligung ist vielmehr die gesetzliche Folge der Konzession selbst. Nach bernischem Recht ist der Regierungsrat sogar verpflichtet, eine Konzession als dahingefallen zu erklären, wenn den Konzessionär an der Nichtausführung des Projektes ein Verschulden trifft. Dies ist aber hier der Fall und die Nichterklärung auch von diesem Gesichtspunkte aus unanfechtbar. Wenn dieser Beschluss nicht schon früher gefasst, die Sache vielmehr dilatorisch behandelt wurde, so geschah dies gerade im Interesse der Rekurrentin, um ihr dadurch reichlich Gelegenheit zu geben, sich mit den B. K. W. verständigen zu können.

Mit dem rechtsgültigen Hinfall der Wohleikonzession verbleiben der Rekurrentin aber gegenüber dem Mühlebergwerk nur noch diejenigen Einsprüche, welche ihr als Eigentümerin des flussaufwärts gelegenen Felsenauwerkes zustehen. Durch die Talsperre bei Mühleberg wird nämlich die Aare bis zum Felsenauwerk hinauf auf die Quote 484,2 gestaut und dadurch dort der Unterwasserspiegel um 20 cm gehoben. Ein konzessionsgemässer Anspruch auf Belassung des bisherigen Unterwasserspiegels steht der Rekurrentin nicht zu und wird von ihr auch nicht geltend gemacht. Dagegen verlangt sie mit Recht Schutz gegen schädigende Einwirkung dieser Flusstauung auf den Betrieb des Felsenauwerkes. Dieser Anspruch ist aber in der Mühlebergkonzession selbst hinlänglich Rechnung getragen, indem in Ziffer 6 dieser Konzessionsurkunde die B. K. W. verpflichtet werden, zur Verhütung einer Schädigung des Felsenauwerkes durch Ablagerung von Kies, Sand und Schlamm die unterhalb des Felsenauwerkes entstehenden Materialablagerungen aller Art jeweilen soweit wegzubuggen, dass eine Schädigung des Werkes nicht eintritt. Weitere Ansprüche stehen der Rekurrentin aber nicht zu.

Aus diesen Gründen hat das Bundesgericht den Rekurs einstimmig abgewiesen und die angefochtenen Entscheide des Regierungsrates des Kantons Bern geschützt. Damit sind die letzten Hindernisse für die Ausführung dieses heute doppelt dringend notwendigen Werkes beseitigt. Die bereits letztes Jahr begonnenen Bauarbeiten wurden durch diesen Rekurs glücklicherweise nicht unterbrochen, so dass das Werk Ende 1919 wenigstens teilweise dem Betrieb übergeben werden darf. Wie sehr in der ganzen Sache die Berner Regierung bestrebt war, die Interessen der Bundesstadt zu wahren, geht auch daraus hervor, dass die B. K. W. in der Konzessionsur-

kunde verpflichtet werden, zu einer gütlichen Einigung mit der Stadt Bern betreffend den Strombezug aus dem Mühlbergwerk Hand zu bieten. Im Falle der Nichteinigung behält sich der Regierungsrat vor, durch einen Nachtrag zur Konzessionsurkunde diese Verhältnisse zu ordnen. Mehr konnte die Stadt Bern in guten Treuen nicht verlangen.

### Das Elektrizitätswerk Grossarl.

Die Anlage nutzt das Gefäll der Grossarler Ahe von von 6,5 km oberhalb der Mündung in die Selzach in zwei Stufen à 98 bzw. 162 m aus. Nach den jahrelangen Beobachtungen des k. k. hydrographischen Zentralbüros steht für die obere Stufe, für welche ein Niederschlagsgebiet von 206 km<sup>2</sup> in Betracht kommt, eine zehnmonatliche Wassermenge von 4,1 m<sup>3</sup>/s und eine achtmonatliche von 5,2 m<sup>3</sup> zur Verfügung. Das normale Niederwasser beträgt 2,5 m<sup>3</sup>/s. Die Anlagen werden nun so hergestellt, dass die obere Stufe 4,5 m<sup>3</sup>, die untere 6 m<sup>3</sup> Wasser per s ausnutzen kann. Die Kraftleistung für die obere Stufe beträgt rund 4400 PS max., während die untere Stufe sich mit rund 10 000 PS, also beide Stufen zusammen mit rund 14 000 PS max. ausnutzen lassen. Im Oberlauf der Ahe bietet sich Gelegenheit zur Anlage grosser Staumauerwerke, durch deren für spätere Zeit beabsichtigten Bau es möglich sein wird, einen ziemlich konstanten Wasserzufluss von etwa 5 m<sup>3</sup>/s zu erreichen.

Die Anlage selbst sei nachstehend näher beschrieben: In der Voglaupoint wird die Grossarl durch ein festes, 12 m breites Überfallwehr aus Beton gefasst. An das Wehr schliesst sich eine 4 m breite, bis zur Badsohle reichende Schotterablassschüte. Die Staumöglichkeit beträgt 1,5 m. Das Wasser wird senkrecht auf die Wehrrichtung durch zwei eiserne Rechen, je 5 m lang, in einen Behälter geleitet, an dessen Ende der Oberwasserkanal anschliesst, welcher durch eine an seinem Beginne angebrachte Einlassschüte vom Wasserbassin abgeschaltet werden kann. Der Oberwasserkanal hat in den ersten 150 m seiner Länge ein Gefälle von 2,6‰, in dem weiteren Verläufe bis zum Wasserschloss 1,6‰. Von km 0,0 bis 0,41 ist der Kanal betoniert, von km 0,41 bis 2,860 in Holzgerinne ausgeführt und von km 2,860 bis zum Anschluss an das Wasserschloss in Bruchsteinmauerwerk mit Zementmörtel hergestellt. Zwischen km 0,1/3 ist er an zwei Stellen von zusammen 116 m Länge in Eisenbeton eingedeckt. Das Holzgerinne hat eine Minimalbreite von 2,2 und Höhe von 1,3 m, so dass es leicht 4,5 m<sup>3</sup> Wasser per s führen kann, da die Geschwindigkeit des Wassers etwas über 2 m beträgt. In Kurven wurde das Gerinne um etwa 20 cm erweitert. Das Wasserschloss ist in Bruchstein mit Zementmörtel ausgeführt. Ausgerüstet ist es mit einer 3 m breiten Rohreinlaufschüte mit vorgelagertem Feinreden, einem 10,5 m weiten Überfall, an welchem eine 1 m breite Schüte mit 140 m langem Überfallskanal anschliesst, welcher 350 m oberhalb der Zentrale in die Grossarler Ahe mündet. Die Druckrohrleitung ist aus basischem Siemens-Martin-Flusseisenkesselblech hergestellt, hat eine Lichtweite von 1300 mm; die grösste Neigung der Leitung ist 61%. Am Ende ist ein Entleerungsschieber angebracht und ein Mannloch vorgesehen. Das Krafthaus ist am rechten Ufer der Grossarler Ahe errichtet; es misst: Länge 27,75 m, Breite 13,70 m. In der Halle sind zwei Francis-Doppelturbinen für eine Leistung von je 2200 PS aufgestellt, an diese gekuppelt je ein Drehstromgenerator von 1900 kVA. Die Turbinen sind mit automatischen Öldruckregulatoren ausgestattet. Die Generatorenspannung beträgt 5000 V. Sie wird durch Transformatoren auf die Fernleitungsspannung von 32 000 V gebracht.

Die beiden Unterwasserkäne haben eine lichte Weite von 5 m und münden unmittelbar in die Ahe. Mit dem Bau der oberen Stufe wurde am 15. April 1916 begonnen und am 16. März 1917 der Probebetrieb aufgenommen. Durch die Hochspannungsleitung Gosau-Lend wird der elektrische Strom hauptsächlich in die Aluminiumfabrik Lend und eventuell überschüssige Kraft nach Steeg geliefert. Die Anlage wird von dem Elektrizitätswerk Stern & Hafferl A.-G. ausgeführt.

Elektrotechnik und Maschinenbau 30. Juni 1918.

### La Houille blanche en France pendant la Guerre

par M. le Commandant H. CAHEN.

En face d'une puissance disponible évaluée à 8 millions de chevaux moyens, la puissance aménagée représentait, avant la guerre, environ 750 000 chevaux avec une immobilisation de 800 millions de francs. La proportion de la puissance aménagée à la puissance disponible s'élève donc au dixième environ.

C'est au mois d'août 1915 que l'on a cherché de nouveau à intensifier les ressources en houille blanche. Les industriels on fait, à la demande du Sous-Sécrétariat des Fabrications de Guerre, un très gros effort, malgré des difficultés considérables.

Malgré toutes ces difficultés, depuis fin 1915, les chutes dont l'aménagement a été entrepris ou qui sont ou terminées ou en cours d'achèvement, représentent une puissance moyenne de 565 000 chevaux, et une puissance installée ou à installer de 850 000 chevaux.

Il y avait déjà, fin 1917, 120 000 chevaux mis à la disposition de la Défense Nationale; 330 000 chevaux seront aménagés en 1918 et le reste le sera de 1919 à 1921.

Cet effort s'est réparti à peu près sur toutes les régions de la France, comme l'indique le tableau suivant:

Alpes . . . . .	chevaux	428 000
Pyrénées . . . . .		185 000
Plateau Central . . . . .		200 000
Jura et Vosges . . . . .		35 000
Ouest . . . . .		2 000
Total . . . . .	chevaux	850 000

Fin 1921, la France aura au moins 1 600 000 chevaux aménagés, représentant une immobilisation de 1 500 millions de francs.

Des efforts intéressants et féconds pour l'avenir ont été faits en ce qui concerne l'utilisation de l'énergie créée par des chutes nouvelles, soit pour l'électro-chimie, soit pour l'électro-métallurgie, soit pour utiliser directement la pression statique de l'eau des hautes chutes sur les presses destinées à fabriquer les ébauches des bus.

Tous ces résultats n'ont été obtenus que grâce à l'accord qui a régné entre les industriels et les différentes Administrations intéressées. Il a été donné, notamment, de nombreuses autorisations de commencer des travaux sans attendre les résultats des enquêtes et la fin des formalités.

### Wasserkräftausnutzung

**Erweiterung der Elektrizitätswerke der Stadt Bern.** (Mitteilung von der Stadtkanzlei.) Die Stadt Bern besitzt im Mattenwerk und im Felsenauwerk, d. h. auf Gemeindegebiet, zwei Elektrizitätswerke, deren installierte Leistung durch Inbetriebsetzung von zwei neuen Maschinengruppen noch im Laufe dieses Sommers auf 10,000 Pferdestärken erhöht wird. Parallel mit dem Ausbau ihrer vorhandenen Werke und den Bestrebungen zur Wahrung ihrer gesetzlichen und natürlichen Rechte auf die in nächster Nähe noch vorhandenen Aarewasserkräfte ist auch die Frage der Erstellung eines Akkumulier- und Spitzenwerkes geprüft worden. Der dem grössten Teil der schweizer. Elektrizitätswerke anhaftende Uebelstand, zur Zeit des grössten Kraftbedarfes, d. h. im Winter wegen der Wasserknappheit am wenigsten leisten zu können, hat sich besonders seit Kriegsausbruch geltend gemacht. Diesem Uebelstand kann hauptsächlich durch die Ausnutzung und Erstellung von Stauteilen im Gebirge abgeholfen werden. Jeder Kubikmeter Wasser, der im Sommer im Gebirge zugunsten des Winterabflusses zurückgehalten wird, ist ein wasserwirtschaftlicher und damit auch ein volkswirtschaftlicher Gewinn. In diesem Sinne wird gegenwärtig die Frage der Erstellung eines Akkumulierbedekts auf der Sanetschhöhe studiert. Am 29. Juni hat an Ort und Stelle ein Augenschein des Gemeinderates in Begleitung des Direktors des städtischen Elektrizitätswerkes und verschiedener anderer Fachleute stattgefunden. Die Rechte der Stadt auf die Aarekräfte bei Bern werden selbstverständlich durch diese Studien nicht berührt.

**Wasserkräftprojekte im Kanton Bern.** Nachdem bereits auf Ende 1916 das Projekt für das obere Aarewerk im Ober-

hasli mit Ausnützung der Gefällstufe Grimsel-Guttannen fertiggestellt war, wurde im Jahre 1917 das Studium des untern Aarewerkes mit Ausnützung der Gefällstufe Guttannen-Innertkirchen und Zuleitung des Gadmen- und Triftwassers in Angriff genommen, wofür ausgedehnte Vermessungsarbeiten im Aaretal und Gadmental ausgeführt wurden. Die Projektionsarbeiten sollen im Laufe 1918 zum Abschluss gelangen.

Im weiteren sind von der Bauleitung der bernischen Kraftwerke die nötigen Vermessungsarbeiten für eine Kraftanlage für Ausnützung der Wasserkräfte der Kirel und des Filderidbaches in den Gemeinden Diemtigen und Erlenbach durchgeführt worden. Das Projekt für ein Kraftwerk an der Simme, welches an der Laubegg in der Gemeinde Boltigen errichtet werden soll, ist nahezu vollendet und dürfte noch im Lauf dieses Jahres zur Konzessionierung gelangen.

Das Projekt der „A.-G. Stau- und Kraftwerke Emmental“ für ein grosses Wasserwerk an der Emme im Reblodch, in den Gemeinden Schangnau und Eggwil, für welches die Konzession bereits im Jahre 1911 erteilt worden ist, das bis jetzt aber noch nicht in Angriff genommen werden konnte, soll seiner Verwirklichung demnächst doch noch entgegengehen. Die Beschaffung des notwendigen Kapitals soll in Aussicht stehen und die Arbeiten nach etwider Umänderung der ursprünglichen Pläne zur Ausführung gelangen.

**Forces motrice dans le Valais.** Le Conseil d'Etat a homologué l'acte concernant la concession accordée par la commune de Savièse à M. Moor Robert, ingénieur à Zurich, des eaux de la Morge depuis „Entre deux Eaux“ jusqu'au bisse de la Zandra et des Eaux de la Nettage en amont de „Entre deux Eaux“ avec le droit de créer un bassin d'accumulation aux „Grand'Gouilles“.

M. Paul Hentsch, ingénieur à Finhaut, et consorts, ont fait la demande d'une concession pour l'utilisation des forces motrices à créer sur la section du Rhône comprise entre l'embouchure du torrent de Mauvoisin à St-Maurice et l'embouchure de la Vièze.

## Schiffahrt und Kanalbauten

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates zur Binnenschiffahrt. In ihrem Bericht über den Geschäftsbericht des Bundesrates werden zur Frage der Binnenschiffahrt folgende Anregungen gemacht:

1. Beschleunigung des Wettbewerbes für die Schiffbarmachung des Rheins von Basel bis zum Bodensee, da sonst diese Konkurrenz durch die Entwicklung überholt werden könnte. Eventuell sei auf die Durchführung des Wettbewerbes zu verzichten, unter Entschädigung der dadurch geschädigten Firmen. 2. Wahrung der schweizerischen Interessen gegenüber dem deutschen Projekt, den Rhein unterhalb Basel zu Kraftwerken auszunützen. Durch die Kanalisation des Rheins unterhalb Basel würde nach der Ansicht von Fachleuten unter Umständen die Rheinschiffahrt beeinträchtigt, der durch eine Verbesserung der Fahrrinne und durch eine Niederwasserregulierung besser gedient wäre. Sodann bilde diese Absicht eine grosse Gefahr für die baldige Ausnützung der Wasserkräfte auf der Strecke von Basel bis Neuhausen, an denen die Schweiz zur Hälfte und mehr beteiligt sei, und damit auch eine Gefahr für die Fortsetzung der Schiffahrtstrasse bis zum Bodensee. Es ständen somit für die Schweiz grosse Interessen auf dem Spiel.

# Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

gegründet 1910.

**Vorsitzender und Präsident:** Ständerat Dr. O. Wettstein, Zürich.

I. Vizepräsident: Direktor H. Wagner, Zürich.

II. " Oberingenieur J. M. Lüchinger, Zürich.

**Ausschussmitglieder:** Ingenieur G. Autran, Genf; Direktor Giovanni Bertola, Vacallo; Oberbauinspektor Bürkli, Bern; a. Reg.-Rat Dr. J. Dedual, Chur; Direktor D. Gauchat, Zürich; Professor Dr. Geiser, Bern; Nat.-Rat. R. Gelpke, Ingenieur, Basel; Dr. A. Hautle, Goldach; Prof. K. E. Hilgard, Ingenieur cons., Zürich; Reg.-Rat Dr. Keller, Zürich; Oberingenieur J. M. Lüchinger, Zürich; Direktor F. Marti, Langenthal; Direktor Nizzola, Baden; Direktor H. Peter, Ing., Zürich; Direktor F. Ringwald, Luzern; Ingenieur Giovanni Rusca, Locarno; Oberingenieur Schafir, Täuffelen (Bielersee); Nationalrat Schmidheiny, Heerbrugg; Direktor H. Wagner, Zürich; Ständerat Dr. O. Wettstein, Zürich; Nationalrat Oberst E. Will, Bern; Professor Dr. Wyssling, Wädenswil

**Ständige Geschäftsstelle:** Zürich 1, St. Peterstr. 10, Telephon: Selnau 3111

**Zweck des Verbandes:** Das Studium und die Förderung der gesamten schweizerischen Wasserwirtschaft im weitesten Sinne des Wortes (Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftspolitik, Wasserrecht, Binnenschiffahrt). Rat- und Auskunfterteilung in technischen und rechtlichen Fragen der Wasserwirtschaft. Bibliothek.

**Anmeldungen zum Beitritt** sind an die Mitglieder des Ausschusses oder die ständige Geschäftsstelle zu richten.

**Statuten und Arbeitsprogramm** sowie alle nähere Auskunft durch die ständige Geschäftsstelle.

## Ingenieurbureau und Bauunternehmung für Hoch- und Tiefbau

Bureau:  
Zürich 2, Seestr. 30  
Telephon: Selnau 66.92

J. J. Ruegg

Werkplatz:  
Weinfelden  
Telephon 158

WasserKraftanlagen - Flusschiffahrt- und Regulierungswerke  
Brückenbau - Eisenbahnbau - Beton- und Eisenbetonbauten  
Lagerhäuser und Fabrikbauten  
Projekte - Ausführungen